

Netzanschlussvertrag in Niederspannung

zwischen

<Name bzw. Firma>

<Straße, Nr.>

<PLZ, Ort>

<Geburtsdatum bzw. Registergericht, Registernummer >

- im Folgenden „**Anschlussnehmer**“ genannt -

und

Stadtwerke Parchim GmbH

Ostring 38

19370 Parchim

- im Folgenden „**SWP**“ genannt -

wird für das / die **Anschlussobjekt(e)**

<Bezeichnung Entnahmestelle>

<Straße, Nr.>

<PLZ, Ort>

<Zählpunktbezeichnung:>

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt das Netzanschlussverhältnis, welches den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss und dessen Betrieb umfasst.
- (2) Der Vertrag regelt nicht die Belieferung des Anschlussnehmers mit elektrischer Energie (Stromlieferung), die Nutzung des Netzes zur Belieferung mit Strom (Netznutzung) und die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzung). Soweit der Netzanschluss vom Anschlussnehmer selbst genutzt wird, wird ihm die Anschlussnutzung gesondert bestätigt.
- (3) Gegenstand dieses Vertrages ist ebenfalls nicht der unmittelbare Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an das Netz der SWP.

§ 2

Herstellung, Veränderung und Vorhaltung des Netzanschlusses

- (1) SWP (Zutreffendes bitte markieren)
 - stellt den Netzanschluss gegen Erstattung der Netzanschlusskosten sowie, soweit gesetzlich zugelassen, eines Baukostenzuschusses her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.
 - verändert den Netzanschluss bzw. erweitert die vorgehaltene Netzanschlussleistung und hält den Netzanschluss für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.
 - hält dem Anschlussnehmer für die Dauer dieses Vertrages einen bestehenden Netzanschluss weiterhin vor.
- (2) Das Entgelt für die Herstellung, Veränderung bzw. Erweiterung des Netzanschlusses ergibt sich aus dem als Anlage beigefügtem Angebotsschreiben.
- (3) Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt nach Vorhandensein der technischen Voraussetzungen sowie nach Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages gemäß § 2 Abs. 2 NAV.

§ 3

Netzanschlussdaten

- (1) Vorgehaltene Netzanschlussleistung: kW
- (2) Entnahmespannungsebene: 0,4 kV
- (3) Messspannungsebene: 0,4 kV

§ 4

Messung und Messeinrichtungen

- (1) SWP legt Art, Umfang und Aufstellort der Messeinrichtungen unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers fest.
- (2) Für an das Netz der SWP angeschlossene Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von mindestens 100.000 kWh installiert SWP eine registrierende Leistungsmessung und richtet, soweit für den Netzzugang erforderlich, Online-Datenübertragungssysteme ein. Hierzu stellt der Anschlussnehmer in unmittelbarer Nähe zum Zählpunkt einen extern anwählbaren, analogen Telekommunikationsanschluss sowie einen Hilfsspannungsanschluss 230 V kostenfrei zur Verfügung, hält diesen unentgeltlich während der Vertragslaufzeit vor und trägt dafür Sorge, dass dieser ohne Einschränkungen betrieben werden kann.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, SWP mitzuteilen, ob er den in Abs. 1 genannten Wert für die jährliche Entnahmemenge über- oder unterschreitet. Sofern er nach Vertragsschluss durch eine Veränderung seines Abnahmeverhaltens die Installation oder Deinstallation der registrierenden Leistungsmessung mit Online-Datenfernübertragung erforderlich macht oder diese auf seinen Wunsch hin erfolgt, trägt er die dadurch entstehenden Kosten.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Anschluss und Inbetriebsetzung des Netzanschlusses in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die mit der Stromentnahme verbundene Anschlussnutzung wird nach der Inbetriebsetzung/Zählerersetzung gesondert bestätigt.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Einen Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers muss der bisherige Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs. 4 NAV der SWP unverzüglich in Textform mitteilen.
- (2) SWP ist berechtigt, die für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und Dritten in dem Umfang zugänglich zu machen, in dem dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Vertragsleistungen erforderlich ist.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
- (4) Der vorliegende Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen für den oben genannten Anschluss bestehenden Netzanschlussverträge.
- (5) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 7 Vertragsbestandteile

Die nachfolgenden Regelungen sind Bestandteil dieses Netzanschlussvertrages und veröffentlicht im Internet unter www.stadtwerke-parchim.de. Sie sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt bzw. wurden dem Anschlussnehmer bereits zur Kenntnis gegeben:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
- Ergänzende Bedingungen zur NAV in der jeweils gültigen Fassung
- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB NS Nord)

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Anschlussnehmer
(Stempel, Unterschrift)

.....
Stadtwerke Parchim GmbH
(Stempel, Unterschrift)